Bundesgerichtshof

Mitteilungen der Pressestelle

Nr. 1/2007

Verjährungsfristen für Übereignungsansprüche von objektiven Vorsatztaten abhängig

Der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute über die Verjährung eines Bereicherungsanspruchs im Zusammenhang mit Darlehen zu Finanzierungszwecken einer Eigentumswohnung zu entscheiden. Im zugrundeliegenden Rechtsstreit hatten die Kläger, Treugeber in einem geschlossenen Immobilienfonds, nach dem Rücktritt von einem Treuhandvertrag, einem Treuhänder, der ihnen zum Abschluss einer Darlehensvertrag zur Finanzierung des Kaufpreises. Diese wiederum hatte ihrerseits Darlehensverträge zur Finanzierung des Eigentumswohnungen abgeschlossen. Die Darlehensverträge enthielten Klauseln, nach denen die Darlehensnehmer verpflichtet waren, die Darlehensvaluta zu verzinsen und zu tilgen. Die Kläger verlangen nunmehr von der Beklagten, die Darlehensverträge aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Die Beklagte beruft sich auf Verjährung.

Der XI. Zivilsenat hat die Revision zurückgewiesen. Die Klagen sind zwar begründet, weil die Beklagte den Klägern gegenüber wegen Verletzung von Aufklärungspflichten schadensersatzpflichtig ist. Die Ansprüche sind jedoch verjährt. Gemäß § 852 Satz 1 BGB a.F. verjährt der Anspruch des Geschädigten auf Herausgabe dessen, was der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Geschädigten erlangt hat, ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis in 10 Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Kläger haben am 1. Januar 2002 nicht die erforderliche Kenntnis, weil ihnen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Zweckbestimmung der Darlehen nicht bekannt war. Die Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB hat entsprechend § 166 Abs. 1 BGB auch nicht der Treuhänder, weil er nicht Wissensvertreter der Beklagten war. Der Treuhandvertrag und die Darlehensverträge sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gesetzeswidrig.

Urteil vom 2. Januar 2007 – XI ZR 416/06

LG Frankenthal (Pfalz) – Urteil vom 9. Dezember 2004 – 7 O 440/04

OLG Zweibrücken – Urteil vom 2. Januar 2006 – 7 U 76/05

Karlsruhe, den 2. Januar 2007

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5011